

RS Vwgh 1988/1/19 85/14/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §215 Abs2;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 215 Abs 2 BAO erlaubt nur eine Aufrechnung mit Abgabenschuldigkeiten, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde des Bundes hat. Eine Aufrechnung mit ausländischen Abgabenschuldigkeiten ist unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985140021.X03

Im RIS seit

19.01.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at